

die Gefangenen befreien und die Brandschatzung abschaffen, so wolle er dieser Fürbitte eingedenk sein, ohne das aber werde er den Grafen aus keinen Sorgen lassen, sondern von ihm und den Andern Wiedererstattung und Abtrag nach Recht und Billigkeit zu bekommen wissen.

Da er sich überall in der persönlichen Verfolgung und Bestrafung seiner „Landesbeschädiger“ behindert sah, erhob Kurfürst Joachim nun gegen Nickel von Minckwitz, den Grafen Gebhard von Mansfeld, Otto von Schlieben und ihre Helfer Klage beim kaiserlichen Reichskammergericht wegen Landfriedensbruch. Hierüber beschwerte sich Nickel in einem Briefe vom 9. Februar 1529 an den Herzog Georg⁴⁶ und berief sich darauf, daß er schon im Begriff gewesen, der Vorladung des Königs von Böhmen nach Prag Folge zu leisten, doch durch die 13 Reifigen, welche der Kurfürst auf ihn und die Seinigen habe streifen lassen, daran verhindert worden sei; weil ihm diese im Flecken Wartenburg drei Diener, Christof von Egloffstein und zwei andere, gefangen und in das Kloster Dobrilugk geführt, habe er sie als Landfriedensbrecher gefangen genommen, wobei denn vielleicht einer möge erstochen sein, der sich zur Wehr gesetzt und öffentlich berühmt habe, ihn oder einen seiner Brüder dem Kurfürsten zu überbringen; der Herzog aber als sein Lehnsherr möge ihn nicht verlassen, sondern gegen jeden Angriff schützen. Bald darauf, am 21. Februar, zeigten Nickels Brüder, Hans und Georg, dem Herzog an, daß Hans gemäß einer brüderlichen Abrede die Regierung und Verwaltung der Herrschaft Sonnentalde angenommen habe, machten aber zugleich in Betreff der Loslassung der Gefangenen von Dobrilugk, „die aus guten Ursachen ihrem eigenen Bekenntniß nach“ niedergeworfen seien, allerlei Ausflüchte. Kurfürst Joachim, von Herzog Georg befragt, stellte gar nicht in Abrede, daß er Diener und Reifige abgesendet habe, um nach seinen Landesbeschädigern, Kirchenbrechern und

⁴⁶ Acta, Nickel von Minckwitz Verhandlungen 2c. Bl. 281 flg.